

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981 und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Behindertengesetz 1981, LGBl Nr 93/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Titel des Gesetzes werden die Wortfolge „die Hilfe an“ durch die Wortfolge „Hilfen zur Teilhabe für“ und der Kurztitel „Salzburger Behindertengesetz 1981“ durch den Kurztitel „Salzburger Behindertenhilfegesetz – S.BHG / Variante: Salzburger Teilhabegesetz – S.THG“ ersetzt.

2. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

„Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zielsetzung
- § 2 Menschen mit Behinderungen
- § 3 Hilfeleistungen
- § 4 Persönliche Voraussetzungen
- § 4a Grundsatz der Subsidiarität
- § 4b Planung und Weiterentwicklung
- § 4c Barrierefreier Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen

II. Abschnitt

Hilfe zur Teilhabe

- § 5 Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe
- § 6 Heilbehandlung
- § 7 Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel
- § 8 Hilfe zur Erziehung und Schulbildung
- § 9 Hilfe zur beruflichen Teilhabe
- § 10 Hilfe zur sozialen Teilhabe
- § 11 Hilfe durch geschützte Arbeit
- § 11a Krankenhilfe
- § 12 Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe
- § 13 Finanzierung von Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe
- § 13a Aufsicht über Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe
- § 14 Einstellung der Hilfe zur Teilhabe

III. Abschnitt **Soziale Dienste**

§ 15 Arten der sozialen Dienste

IIIa. Abschnitt **Psychosozialer Dienst**

§ 15a Einrichtung und Aufgaben

IIIb. Abschnitt **Inklusionsbeirat und Anlaufstelle**

§ 15b Inklusionsbeirat

§ 15c Anlaufstelle

IV. Abschnitt **Kostenregelungen**

§ 16 Kostentragung

§ 17 Kostenbeiträge

§ 17a Anspruchsübergang

§ 17b Kostenersatz

§ 17c Ersatz der Reisekosten

V. Abschnitt **Verfahren für Hilfen zur Teilhabe**

§ 18 Antrag

§ 18a Ausschluss von Hilfeleistungen

§ 18b Sachverständigenteam

§ 18c Bescheide

§ 18d Zuständigkeit

§ 18e Anzeige und Rückerstattungspflicht

VI. Abschnitt **Umgang mit personenbezogenen Daten**

§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 19a Verarbeitung in gemeinsamer Verantwortung

§ 19b Datenverarbeitung durch Einrichtungen

§ 19c Einschränkung der Betroffenenrechte

§ 19d Datenverarbeitung durch den Psychosozialen Dienst

VII. Abschnitt **Sonstige Bestimmungen**

§ 20 Abschluss von Vereinbarungen

§ 20a Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zum Haushaltsvollzug

§ 20b Unwirksamkeit der Übertragung, Pfändung und Verpfändung von Leistungsansprüchen

§ 21 Befreiung von Verwaltungsabgaben

§ 21a Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht

§ 21b Umsetzungshinweis

§ 22 Inkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu“

3. In den §§ 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 4 Abs 1, 4b Abs 2, 7 Abs 2, 11 Abs 1, 11a, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 2 und 4, 13a Abs 1, (§) 14, 19 Abs 2 Z 1 und § 19b wird jeweils die Bezeichnung „Eingliederungshilfe“ durch die Wortfolge „Hilfe zur Teilhabe“ ersetzt. Weiters wird in der Überschrift zum II. Abschnitt und in den Überschriften zu den §§ 12, 13, 13a und 14 jeweils die Bezeichnung „Eingliederungshilfe“ durch die Wortfolge „Hilfe zur Teilhabe“ ersetzt.

4. In den §§ 8 Abs 2 sowie 9 Abs 1 und 3 wird jeweils die Bezeichnung „Eingliederung“ durch die Bezeichnung „Teilhabe“ ersetzt. Weiters wird in der Überschrift zu § 9 die Bezeichnung „Eingliederung“ durch die Bezeichnung „Teilhabe“ ersetzt.

5. Im § 2, dessen bisheriger Text die Absatzbezeichnung „(1)“ erhält, wird angefügt:

„(2) Die Beeinträchtigung ist durch ein Gutachten einer mit Angelegenheiten der Behinderung und Inklusion betrauten Ärztin des Amtes der Landesregierung bzw eines solchen Arztes (Sozialärztin bzw Sozialarzt) festzustellen. Erforderlichenfalls kann dafür auch eine Expertin oder ein Experte auf dem Gebiet der jeweiligen Beeinträchtigung herangezogen werden.“

6. Im § 4a Abs 1 wird nach der Wortfolge „Menschen mit Behinderungen“ die Wortfolge „oder sonstige Anspruchsberechtigte (§ 18 Abs 1)“ eingefügt.

7. Im § 4b wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Für die Besorgung der Aufgaben nach Abs 2 ist die Landesregierung sachlich zuständig.“

8. § 5 lautet:

„Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe

§ 5

Im Rahmen der Hilfe zur Teilhabe können nach den Erfordernissen des einzelnen Falles gewährt werden:

- a) Heilbehandlung (§ 6);
- b) Versorgung mit Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 7);
- c) Hilfe zur Erziehung und Schulbildung (§ 8);
- d) Hilfe zur beruflichen Teilhabe (§ 9);
- e) Hilfe zur sozialen Teilhabe (§ 10);
- f) Hilfe durch geschützte Arbeit (§ 11).“

9. Im § 8 Abs 2 entfällt nach dem Wort „Akademien“ der Beistrich und wird die Wortfolge „Kunsthochschulen und Universitäten“ durch die Wortfolge „und Hochschulen“ ersetzt.

10. § 10 lautet:

„Hilfe zur sozialen Teilhabe

§ 10

(1) Die Hilfe zur sozialen Teilhabe umfasst alle geeigneten Maßnahmen, durch die Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen können. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen hat sich am individuellen Bedarf zu orientieren.

(2) Während des Aufenthaltes in einer Einrichtung der sozialen Teilhabe ist Menschen mit Behinderungen zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse ein Geldbetrag in der Höhe zu gewähren, dass ihnen unter Anrechnung ihres Einkommens (zuzüglich der Familienbeihilfe und abzüglich des Kostenbeitrags gemäß § 17 Abs 2 Z 1) ein Betrag von 20 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz zur Verfügung steht.“

11. § 10a entfällt.

12. Im § 15 wird folgender Abs 4 angefügt:

„(4) Für die Besorgung der Aufgaben der sozialen Dienste für Menschen mit Behinderungen ist die Landesregierung sachlich zuständig. Die Landesregierung kann nichtbehördliche Aufgaben zur Besorgung an die Bezirksverwaltungsbehörde übertragen, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis dient.“

13. Die bisherige Abschnittsbezeichnung „IIIa“ erhält die Abschnittsbezeichnung „IIIb“ und erhalten die bisherigen §§ 15a und 15b die Paragraphenbezeichnungen „§ 15b“ und „§ 15c“.

14. § 15a (neu) lautet:

**„IIIa. Abschnitt
 Psychozialer Dienst
 Einrichtung und Aufgaben
 § 15a**

(1) Der Psychozialer Dienst ist beim Amt der Landesregierung eingerichtet, und zwar als Anlaufstelle für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Suchtproblemen, ihren Angehörigen sowie sonstigen Personen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld.

(2) Zu den Aufgaben des Psychozialen Dienstes zählen:

1. die Beratung, fachliche Begleitung und Betreuung von Personen gemäß Abs 1,
2. die Erstellung von Behandlungsempfehlungen und
3. die Vermittlung zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen im Rahmen der Sozialversicherung und zu Leistungsangeboten der psychozialen Versorgung.

Die Leistungserbringung, insbesondere die Vermittlung zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen, darf nur mit Zustimmung des oder der Betroffenen erfolgen, wobei diese vermutet wird, wenn der oder die Betroffene der Maßnahme nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Der Psychoziale Dienst ist zu Planungen und Weiterentwicklungen (§ 4b) der psychozialen Versorgung zu hören.

(4) Der Psychoziale Dienst hat über die für einen niederschweligen Zugang erforderlichen Außenstellen zu verfügen, arbeitet ambulant und aufsuchend und setzt sich aus einem multiprofessionellen Team der Fachbereiche Psychiatrie, Psychologie, Sozialarbeit und diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege zusammen. Er wird durch administratives Personal unterstützt.

(5) Die Tätigkeit des Psychozialen Dienstes ist vertraulich. Die Beschäftigten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinn des § 37 Psychologengesetz 2013. Für Personen, für die nach anderen gesetzlichen oder dienstrechtlichen Vorschriften eine weitergehende Verschwiegenheitspflicht besteht, bleiben die diesbezüglichen Vorschriften unberührt.“

15. Im IV. Abschnitt wird die Abschnittsüberschrift **„Sonstige Bestimmungen“** durch die Abschnittsüberschrift **„Kostenregelungen“** ersetzt.

16. § 16 lautet:

**„Kostentragung
 § 16**

Für die Tragung der Kosten für Hilfen nach diesem Gesetz gelten die §§ 40 und 41 S.SHG mit der Maßgabe, dass Hilfen zur Teilhabe als soziale Dienste gelten und in Bezug auf § 40 Abs 5 zweiter Satz S.SHG die Kosten aufzuteilen sind:

1. bei Einrichtungen, die Leistungsentgelte nach Tages- oder Monatssätzen erhalten, gemäß § 40 Abs 5 lit a S.SHG;
2. bei sonstigen Einrichtungen gemäß § 40 Abs 5 lit b S.SHG.“

17. § 17 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

**„Kostenbeiträge
 § 17**

(1) Zu den Kosten der Hilfe zur Teilhabe, mit Ausnahme der Hilfe durch geschützte Arbeit, haben entsprechend ihrer finanziellen Leistungskraft beizutragen:

1. Menschen mit Behinderungen,
2. die Ehegatten oder eingetragenen Partner (frühere Ehegatten bzw eingetragenen Partner) von Menschen mit Behinderungen und
3. die Eltern von minderjährigen Menschen mit Behinderungen.

Von einem Kostenbeitrag kann insoweit abgesehen werden, als dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet oder ihrer Zielsetzung widersprochen würde.

(2) Menschen mit Behinderungen haben zu den Kosten der ihnen gewährten Hilfe zur Teilhabe aus ihrem Einkommen beizutragen. Zum Einkommen zählen:

1. Einkünfte in Geld oder Geldeswert, die ab dem Beginn der Leistungsgewährung zufließen; dabei ist es ohne Belang, ob der Zeitraum, für den die Einkünfte gezahlt werden, deckungsgleich mit dem Leistungszeitraum ist. Nicht zu den Einkünften zählen:
 - a) Schmerzensgelder;
 - b) Zins- und Kapitalerträge nach Abzug der Kapitalertragsteuer (§§ 93ff EStG 1988), wenn diese den Betrag von 10 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz nicht übersteigen.
2. Pflegegelder und andere pflegebezogene Geldleistungen, die ab dem Beginn der Leistungsgewährung zufließen, soweit diese Geldleistungen nicht gesetzlich auf den Träger der Behindertenhilfe übergehen oder als Taschengeld (§ 13 BPGG) gebühren. Die Landesregierung hat durch Verordnung festzulegen, in welcher Höhe der Beitrag unter Zugrundelegung des zeitlichen Ausmaßes der Inanspruchnahme der Maßnahme zu leisten ist.

(3) Personen gemäß Abs 1 Z 2 und 3 haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Unterhaltspflicht zu den Kosten der Hilfe zur Teilhabe beizutragen.

(4) Über den Kostenbeitrag ist im Verwaltungsweg zu entscheiden. Zuständig hierfür ist jene Behörde, die den Bescheid über die Gewährung der Leistung erlassen hat.

Anspruchsübergang

§ 17a

Unterhaltsansprüche gegen Personen gemäß § 17 Abs 1 Z 2 und 3 sowie sonstige Rechtsansprüche des Menschen mit Behinderungen gegenüber Dritten, aus denen er oder sie die Hilfen zur Teilhabe ganz oder teilweise decken kann, gehen für die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der Kosten auf den Träger der Behindertenhilfe über, sobald dieser dem Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet. Mit Zustellung der schriftlichen Anzeige an den leistungspflichtigen Dritten ist der Träger der Behindertenhilfe berechtigt, ohne Zutun des Menschen mit Behinderung dessen Leistungsanspruch gegenüber dem Dritten allein geltend zu machen. Ersatzansprüche nach den Bestimmungen des Zivilrechtes (§ 1042 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) bleiben davon unberührt.

Kostenersatz

§ 17b

(1) Kostenbeitragspflichtige Personen gemäß § 17 sind zu einem nachträglichen Kostenersatz verpflichtet, wenn nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Durchführung der Hilfeleistung zu Beitragsleistungen hätten herangezogen werden können. Schadenersatzansprüche des Trägers der Behindertenhilfe wegen unrechtmäßigen Bezuges von Leistungen bleiben davon unberührt.

(2) Ersatzansprüche nach Abs 1 sind von der Behörde längstens innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hilfe gewährt worden ist, geltend zu machen. Der Fristenlauf wird durch die Gewährung des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG unterbrochen; im Übrigen sind auf die Hemmung und Unterbrechung der Frist die Bestimmungen der §§ 1494 bis 1497 ABGB sinngemäß anzuwenden.

(3) Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruches ist abzusehen, wenn dadurch der Erfolg der Hilfeleistung gefährdet oder ihrer Zielsetzung widersprochen würde. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche gegenüber Personen gemäß § 17 Abs 1 Z 2 und 3 darf darüber hinaus die wirtschaftliche Existenz der Ersatzpflichtigen und den Unterhalt ihrer Angehörigen sowie Lebensgefährten nicht gefährden.

(4) Über den Kostenersatz ist im Verwaltungsweg zu entscheiden. Zuständig hierfür ist jene Behörde, die den Bescheid über die Gewährung der Leistung erlassen hat.

Ersatz von Reisekosten

§ 17c

Menschen mit Behinderungen und notwendigen Begleitpersonen gebührt der Ersatz der unvermeidlichen Reise- und Aufenthaltskosten, die im Zusammenhang mit der Hilfe zur Teilhabe oder dadurch erwachsen, dass der Mensch mit Behinderungen einer Ladung durch eine zur Vollziehung dieses Gesetzes berufene Behörde Folge leistet.“

18. Die §§ 18 und 18a werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„V. Abschnitt Verfahren für Hilfen zur Teilhabe

Antrag

§ 18

(1) Hilfen zur Teilhabe werden nur über Antrag des bzw der Anspruchsberechtigten gewährt. Anspruchsberechtigt und somit Partei im Verfahren sind:

1. die Menschen mit Behinderungen, ausgenommen in den Fällen der Z 2 und 3;
2. bei Hilfen zur Erziehung und Schulbildung (§ 8 Abs 1): der Rechtsträger der Einrichtung, der die Hilfe für den Menschen mit Behinderungen erbringt, wenn der Einrichtung vom Land Fördermittel nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Deckung der betrieblichen Aufwendungen gewährt werden;
3. bei der Erprobung auf einen Arbeitsplatz (§ 9 Abs 1 lit b) und der geschützten Arbeit (§ 11): der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin eines Menschen mit Behinderungen.

(2) Im Antrag auf Hilfe zur Teilhabe sind insbesondere folgende Angaben zu machen und durch entsprechende Nachweise zu belegen:

1. zur Person und gegebenenfalls zur Vertretung des Menschen mit Behinderungen;
2. zum rechtmäßigen Aufenthalt bei Personen, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;
3. im Fall des Abs 1 Z 2 bzw 3: die Zustimmung des Menschen mit Behinderungen bzw der zur Vertretung berechtigten Person zur betreffenden Hilfe.

Falls die erforderlichen Nachweise nicht beigebracht werden, kommt § 13 Abs 3 AVG zur Anwendung.

Ausschluss von Hilfeleistungen

§ 18a

Eine Hilfeleistung kommt nicht in Betracht:

1. für bereits gesetzte Maßnahmen und vergangene Zeiträume;
2. bei erforderlicher, aber unterlassener oder unzureichender Mitwirkung des Menschen mit Behinderungen bzw der zur Vertretung berechtigten Person an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts;
3. gegen den Willen des Menschen mit Behinderungen;
4. wenn das Ausmaß des Kostenbeitrages die Gesamtkosten der Hilfeleistung abdeckt.

Sachverständigenteam

§ 18b

(1) Die Entscheidung über die (Weiter-)Gewährung, Änderung und Einstellung von Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe ist nach Einholung einer gutachterlichen Stellungnahme eines Sachverständigenteams zu treffen. Die Stellungnahme ist im Rahmen einer Teamberatung schriftlich abzugeben. Die davon betroffene Person kann auf ihren Wunsch an der Teamberatung teilnehmen und dazu auch eine Vertrauensperson mitnehmen. Die Stellungnahme hat insbesondere zu enthalten:

1. bei der Entscheidung über die (Weiter-)Gewährung oder Änderung von Maßnahmen:
 - a) die Bezeichnung der geplanten oder überprüften Maßnahme,
 - b) das angestrebte Ziel der geplanten oder überprüften Maßnahme und
 - c) eine Begründung über die Eignung der geplanten oder überprüften Maßnahme;
2. bei der Entscheidung über die Einstellung von Maßnahmen: eine Darstellung des Sachverhalts und der wesentlichen Gründe für die Einstellung.

(2) Dem Sachverständigenteam nach Abs 1 gehören an:

1. zumindest ein Vertreter bzw eine Vertreterin der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und
2. eine Sozialärztin oder ein Sozialarzt gemäß § 2 Abs 2.

Nach Bedarf können dem Sachverständigenteam Personen in beratender Funktion beigezogen werden, sofern sie fachliche Kenntnisse oder Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen haben oder bezüglich der (geplanten oder überprüften) Maßnahme sachkundig sind.

Weiters können Vertreter bzw Vertreterinnen der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung jederzeit an den Teamberatungen teilnehmen.

Bescheide

§ 18c

(1) Die (Weiter-)Gewährung, Änderung und Einstellung der Hilfe zur Teilhabe erfolgt, ausgenommen im Fall des Zustandekommens einer Vereinbarung gemäß § 11 Abs 4, durch Bescheid.

(2) Die Hilfe zur Teilhabe kann auch von Auflagen, Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden, die der Mensch mit Behinderungen sowie die zur Vertretung berechtigten Personen zu erfüllen haben.

(3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Hilfeleistung, so ist diese, sofern nicht Besonderes bestimmt ist, den geänderten Gegebenheiten entsprechend neu festzusetzen. Dasselbe gilt, wenn nachträglich hervorkommt, dass die Voraussetzungen für die Hilfeleistung nicht in der ihr zugrunde gelegten Weise gegeben waren.

Zuständigkeit

§ 18d

(1) Für die Besorgung der Aufgaben der Hilfe zur Teilhabe ist die Bezirksverwaltungsbehörde sachlich zuständig.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde richtet sich nach dem Hauptwohnsitz des Menschen mit Behinderungen. Wird aufgrund einer Maßnahme des Wohnens in der betreffenden Wohneinrichtung der Hauptwohnsitz begründet, bleibt jene Bezirksverwaltungsbehörde örtlich zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptwohnsitz vor der erstmaligen Aufnahme in eine Wohneinrichtung befunden hat.

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

§ 18e

(1) Der Empfänger einer Hilfe zur Teilhabe oder dessen gesetzlicher Vertreter haben jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung oder den Kostenbeitrag maßgeblichen Umstände unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die durch falsche Angaben, Verheimlichung von für die Leistung oder den Kostenbeitrag bedeutenden Umstände oder durch Verletzung der im Abs 1 bestimmten Anzeigepflicht zu Unrecht empfangenen Leistungen sind vom Empfänger zurückzuerstatten. Gleiches gilt, wenn der Empfänger erkennen musste, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Art gebührte. Über die Rückerstattung ist mit Bescheid zu entscheiden. Zuständig hiefür ist jene Behörde, die den Bescheid über die Gewährung der Leistung erlassen hat.

(3) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn eine andere Art der Rückerstattung dem Verpflichteten nicht zumutbar ist. Die Rückerstattung kann auch zum Teil oder zur Gänze nachgesehen werden, wenn das Verschulden des Verpflichteten geringfügig ist und die Folgen unbedeutend sind oder durch die Rückerstattung der Erfolg der Hilfe zur Teilhabe gefährdet wäre.

(4) Über die Bestimmungen der Abs 1 und 2 ist der Hilfeempfänger oder dessen gesetzlicher Vertreter anlässlich der Hilfestellung zu belehren.

(5) Wer sich durch falsche Angaben, Verheimlichung von für die Leistungspflicht bedeutenden Umständen, Unterlassung von Anzeigen gemäß Abs 1 oder dergleichen Leistungen zur Teilhabe erschleicht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist dafür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 € zu bestrafen.“

19. Nach § 18e wird folgende Abschnittsbezeichnung samt -überschrift eingefügt:

„VI. Abschnitt

Umgang mit personenbezogenen Daten“

20. In der Überschrift zu § 19b entfällt die Wortfolge „der Behindertenhilfe“.

21. Der bisherige § 19d erhält die Paragraphenbezeichnung „§ 20a“ und lautet § 19d (neu):

„Datenverarbeitung durch den Psychosozialen Dienst

§ 19d

(1) Der Psychosoziale Dienst (§ 15a) ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen und/oder Suchtproblem, ihren Angehörigen sowie sonstigen Personen ihres unmittelbaren sozialen Umfelds für Zwecke der Beratung einschließlich ihrer Anbahnung, der fachlichen Begleitung und Betreuung, der Erstellung von Behandlungsempfehlungen sowie der Vermittlung zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen und Leistungsangeboten der psychosozialen Versorgung zu verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung notwendig ist:

Name, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse, Kontaktdaten, Staatsangehörigkeit, Familienstand, medizinische Diagnosen, Daten zur Erstellung einer Sozialdiagnose (familiäres und soziales Umfeld, Bildungsstand, Beruf, Einkommenssituation, aktuelle Wohnsituation, in Anspruch genommene Versorgungsleistungen), Betreuungs- und Vermittlungsverlauf einschließlich Beginn und Beendigung, Daten zum Todesfall.

(2) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Absatz 1 sind die Rechte und Pflichten gemäß Art 13, 14, 18 und 21 Datenschutz-Grundverordnung ausgeschlossen. Sinngemäß zu beachten sind jedoch die berufsrechtlichen Vorschriften hinsichtlich Dokumentationspflicht und Einsichtsrechte der Betroffenen.

(3) Die Dokumentation ist jedenfalls mindestens zehn Jahre nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses aufzubewahren. Die verarbeiteten personenbezogenen Daten sind nach Ablauf der längsten gesetzlichen Frist zur Geltendmachung oder Abwehr von aus dem Akt erschießbaren möglichen Rechtsansprüchen zu löschen.

(4) Der Psychosoziale Dienst ist im Rahmen seiner Vermittlungstätigkeit zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen sowie Leistungsangeboten der psychosozialen Versorgung gegenüber den Leistungserbringern des Gesundheitsbereiches und der psychosozialen Versorgung sowie deren Kostenträgern zur Übermittlung und zum Empfang von personenbezogenen Daten im Sinn des Absatz 1 berechtigt.“

22. Nach § 19d (neu) wird folgende Abschnittsbezeichnung samt -überschrift eingefügt:

„VII. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen“

23. § 20b lautet:

**„Unwirksamkeit der Übertragung, Pfändung
und Verpfändung von Leistungsansprüchen**

§ 20b

Ansprüche auf Hilfen nach diesem Gesetz können weder übertragen noch gepfändet oder verpfändet werden.“

24. § 21a Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955; Gesetz BGBl I Nr 8/2019;
2. Asylgesetz 2005 (AsylG 2005), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
3. Bundespflegegeldgesetz (BPGG), BGBl Nr 110/1993, Gesetz BGBl Nr I 59/2018;
4. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400/1988; Gesetz BGBl I Nr 98/2018;
5. Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
6. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 56/2018;
7. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl I Nr 100/2005; Gesetz BGBl I Nr 14/2019;
8. Psychologengesetz 2013, BGBl I Nr 182/2013, Gesetz I Nr 59/2018.“

25. *Im § 23 wird angefügt:*

„(12) Die §§ 2, 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2, 4 Abs 1, 4b Abs 2 und 3, 5, 7 Abs 2, 8 Abs 2, 9 Abs 1 und 3, 10, 11 Abs 1, 11a, 12 Abs 1, 13 Abs 1, 2 und 4, 13a Abs 1, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 4, 15a, 15b und 15c, 16, 17, 17a, 17b, 17c, 18, 18a, 18b, 18c, 18d, 18e, 19 Abs 2 Z 1, 19b Abs 1 und 2, 19d, 20a, 20b und § 21a sowie die Überschriften zum II., IIIb, IV., V., VI. und VII. Abschnitt und zu den §§ 9, 12, 13, 13a, 14 und 19b jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/..... treten mit in Kraft; gleichzeitig tritt § 10a außer Kraft. Bescheide, die vor diesem Zeitpunkt auf Grundlage von § 10a erlassen wurden, gelten ab diesem Zeitpunkt als Bescheide gemäß § 10. Auf Leistungen der Eingliederungshilfe in nicht stationären Einrichtungen, die ab 1. Jänner 2019 bis zum Inkrafttreten des Gesetzes LGBl Nr/..... gewährt worden sind, ist § 17 in der bisher geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass Kostenbeiträge oder Ersatzansprüche, die das Vermögen von Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, Erben bzw Erbinnen und Geschenknehmern bzw Geschenknehmerinnen betreffen, nicht mehr geltend gemacht werden dürfen; diesbezüglich laufende Verfahren sind einzustellen.“

Artikel II

Das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl Nr 32/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/....., wird geändert wie folgt:

1. *Im § 56 Abs 1 wird nach der Wortfolge* „Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist ermächtigt, folgende personenbezogene Daten“ *die Wortfolge* „von natürlichen und juristischen Personen“ *eingefügt.*

2. *Im § 63 wird angefügt:*

„(5) § 56 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt mit in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der gegenständlichen Novelle zum Salzburger Behindertengesetz (Artikel I) soll – im Anschluss an die Novelle LGBl Nr 64/2016 – der nächste wichtige Schritt gesetzt werden, um im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Im Zuge der Novelle LGBl Nr 64/2016 wurden diesbezüglich bereits folgende Änderungen gesetzlich verankert:

- Änderung von terminologisch überholten und diskriminierenden Begrifflichkeiten.
- Möglichkeit der Durchführung von Pilotprojekten, um neue Maßnahmen im Bereich der Hilfe zur Teilhabe zu erproben (§ 4b).
- Regelungen für eine fundierte und effektive Qualitätskontrolle von Einrichtungen der Hilfe zur Teilhabe (§ 13a).
- Bessere Förderung der Interessen von Menschen mit Behinderungen durch die Einrichtung eines Inklusionsbeirates (§ 15a).
- Bestimmung der Sozialabteilung des Amtes der Landesregierung als Anlaufstelle im Sinn des Art 33 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention mit dem Ziel einer Bewusstseinsbildung in der Gesellschaft über die Inhalte dieses Übereinkommens (§ 15b).

Mit der vorliegenden Novelle sind als weitere Maßnahmen im Wesentlichen vorgesehen:

- Selbstbestimmung, Empowerment und Personenzentrierung werden durch Neutextierung der Bestimmung über die „Hilfe zur sozialen Teilhabe“ (§ 10) noch stärker betont.
- Abschaffung der „Hilfe zur sozialen Betreuung“ (§ 10a).
- Abschaffung der Verpflichtung zum Vermögenseinsatz auch im nicht stationären Bereich (§ 17 Abs 2 Z 3); im stationären Bereich wurde nach dem Beschluss des VfGH vom 12.03.2019, G 276/2018-27, der Vermögenseinsatz bereits durch die Verfassungsbestimmung § 330a ASVG abgeschafft.

Darüber hinaus wird die Novelle des Behindertengesetzes zum Anlass genommen für sprachliche Präzisierungen, für die Anpassung der Kostenbeitrags- und Kostenersatzregelungen aus Gründen der Rechtsklarheit, eine Neugliederung und -fassung der Verfahrensbestimmungen (zwecks der besseren Übersichtlichkeit) und eine gesetzliche Verankerung des Psychosozialen Dienstes. Durch die gesetzliche Beschreibung der Aufgaben des Psychosozialen Dienstes, des dabei einzusetzenden Personals, die detaillierte Regelung der Datenverarbeitung sowie der Rechte der Betroffenen soll die Tätigkeit des Psychosozialen Dienstes in transparenter Weise geregelt werden.

Die Novelle des Salzburger Kinder- und Jugendgesetzes (Art II) dient der Behebung eines redaktionellen Versehens.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art I: Art 15 Abs 1 B-VG; Art II Art 12 Abs 1 Z 1 iVm Art 151 Abs 63 Z 5 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben steht nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

4. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Abschaffung des Vermögenseinsatzes (Art I: § 17 Abs 2 Z 3) sind jährliche Mehrkosten in Höhe von insgesamt ca € 1.100.000 (zuzüglich einer Valorisierung) zu erwarten. Davon entfallen ca € 530.000 auf „Vermögensabschöpfungen“ bei laufenden Verfahren und auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen in Rahmen von Verlassenschaftsverfahren. Weiters ist mit Mehrkosten durch die bisherigen „Selbstzahler“ zu rechnen („Selbstzahler“ sind Personen, welche die Kosten für die Maßnahmen der Behindertenhilfe bislang aus ihrem Vermögen selbst bezahlt haben). Auch diese Personen können in Hinkunft Leistungen der Behindertenhilfe beanspruchen, ohne dass sie ihr Vermögen einsetzen müssen. Die Kosten hierfür belaufen sich auf etwa € 480.000 pro Jahr.

Gemäß der erzielten „Bund-Länder-Einigung“ im Rahmen der Landeshauptleutekonferenz am 18. Mai 2018 im Beisein von Herrn Bundesminister für Finanzen Hartwig Löger ersetzt der Bund den Ländern die durch die Abschaffung des Pflegeregresses entstehenden Einnahmehausfälle einschließlich der Kosten für Menschen mit Behinderungen (vgl das Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 18. Mai 2018, Zahl VSt-7714/27).

Die übrigen Änderungen sind mit keinen Kostenfolgen verbunden. Dies gilt auch für Regelungen über den Psychosozialen Dienst, zumal diese lediglich der gesetzlichen Absicherung der bisherigen Tätigkeit des Psychosozialen Dienstes dienen.

5. Gender-Mainstreaming:

Den Änderungsvorschlägen werden keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen beigemessen.

Von den insgesamt 2087 Klientinnen des Psychosozialen Dienstes des Zeitraumes Jänner bis einschließlich September 2018 waren ca 48 % weiblich und ca 52 % männlich.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I (Salzburger Behindertengesetz 1981):

Zu Z 1:

Die inhaltliche Weiterentwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen soll auch im Kurztitel des Gesetzes ihren Niederschlag finden, wobei die Bezeichnungen „Behindertenhilfegesetz“ und „Teilhabeengesetz“ zur Diskussion gestellt werden. Darüber hinaus besteht freilich auch die Möglichkeit, die bisherige Bezeichnung „Behindertengesetz“ beizubehalten. Die Rückmeldungen der Begutachtung sollen hier eine Entscheidungshilfe sein.

Zu Z 3 und 4:

Die Änderung der Begrifflichkeiten im Gesetzestext – (Hilfe zur) Teilhabe statt Eingliederung bzw Eingliederungshilfe – ist nur vordergründig eine rein sprachliche Anpassung. Tatsächlich sind die Änderungen der Ausdruck dafür, dass sich die „Behindertenhilfe“ in den letzten Jahren vom Gedanken der „Eingliederung“ verabschiedet und nach dem Konzept der Inklusion weiterentwickelt hat.

Zu Z 5 (§ 2 Abs 2):

§ 2 Abs 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs 4. Klargestellt wird jedoch, dass (nur) die Beeinträchtigung – und nicht die Behinderung – durch ein sozialärztliches Gutachten festzustellen ist. Durch diese sprachliche Modifikation soll die „Rollenverteilung“ zwischen dem Sozialarzt bzw der Sozialärztin und dem Sachverständigenteam deutlicher und klarer zum Ausdruck kommen: Das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die Prognose über die Dauer der Beeinträchtigung sowie die Frage, ob die Beeinträchtigung altersbedingt ist oder nicht, ist durch ein sozialärztliches Gutachten festzustellen. Hingegen obliegt die Beurteilung, ob die Person aufgrund der festgestellten Beeinträchtigung an der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt ist, nicht (alleine) dem Sozialarzt bzw der Sozialärztin, sondern ist dies im Rahmen der Teamberatung (§ 18b) zu entscheiden.

Zu Z 6 (§ 4a Abs 1):

Die Ergänzung ist infolge der Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten im § 18 Abs 1 erforderlich.

Zu Z 7 (§ 4b Abs 3) und Z 12 (§ 15 Abs 4):

Die bisher im § 18 Abs 3 enthaltene Regelung der sachlichen Zuständigkeit der Landesregierung wird aus systematischen Gründen nunmehr im § 4b Abs 3 (Zuständigkeit für Pilotprojekte) bzw § 15 Abs 4 (Zuständigkeit für die sozialen Dienste) festgelegt.

Zu Z 9 (§ 8):

§ 8 enthält Regelungen über „Hilfen zur Erziehung und Schulbildung“.

Auf Basis des (unverändert gebliebenen) Abs 1, welcher die Grundlage für Hilfen zur Erziehung in Verbindung mit einer Schulbildung in Pflichtschulen, aber auch außerhalb einer solchen (Verbindung mit einer Schulbildung, also zB für Hilfen in Kindergärten) bildet, werden – sofern der pflegebedingte notwendige Mehraufwand im Verfahren nachvollziehbar dargelegt wird – (wie bisher) zB auch einem Kindergartenträger die (zusätzlichen) Personalkosten ersetzt, die (dem Träger) aufgrund des Kindergartenbesuchs eines Kindes mit Behinderungen entstehen. Eine Kostenübernahme, und das sei im Zusammenhang ausdrücklich erwähnt, ist aber nur insoweit möglich, als nicht der Träger der Einrichtung selbst oder ein anderer Träger für die Leistungserbringung zuständig wäre. Insbesondere ist es nicht Aufgabe des Trägers der Hilfe zur Teilhabe, eine nicht ausreichende personelle Besetzung des Kindergartens mit Sonderkindergartenpädagoginnen bzw -pädagogen auszugleichen (vgl das Erkenntnis des Unabhängigen Verwaltungssenats des Landes Salzburg vom 25.09.2013, Zahl: UVS-108/57/13-2013).

Zu Abs 2: Durch die neue Bezeichnung „Hochschulen“ werden nicht nur (wie bisher) „Kunsthochschulen und Universitäten“, sondern alle Hochschulformen (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen) von der gesetzlichen Regelung umfasst.

Zu Z 10 (§ 10) und Z 11 (Entfall des § 10a):

Durch die vorgeschlagenen Änderungen soll das gewandelte Verständnis bezüglich der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen auch im Gesetz seinen Niederschlag finden und der Weg zu einem modernen Teilhaberecht fortgeführt werden.

Zum einen wird die Bestimmung über die „Hilfe zur sozialen Betreuung“ (§ 10a) abgeschafft. Die „Stigmatisierung“ mit einem „nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus“ von Menschen mit Behinderungen soll dadurch aufgegeben werden. Die Differenzierung zwischen einer „Verbesserungsfähigkeit“ und einer „Nichtverbesserbarkeit“ des Entwicklungsstatus soll künftig keine Rolle mehr spielen, weswegen auch der bisherige Regelungsbedarf im § 10 Abs 2 entfällt.

Im Zuge dieser Änderung wird § 10 neu formuliert und erhält damit einhergehend die neue Paragrafenüberschrift „Hilfe zur sozialen Teilhabe“. Im Abs 1 wird festgelegt, dass die Hilfe zur sozialen Teilhabe alle geeigneten Maßnahmen umfasst, damit Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben führen können. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen hat sich im Rahmen der verschiedenen Leistungsangebote an dem individuellen Bedarf zu orientieren. Durch die Neufassung dieser Bestimmung werden die Prinzipien Selbstbestimmung, Empowerment und Personenzentrierung noch mehr in den Fokus gerückt als bislang.

§ 10 Abs 2: Der (bisherige) Begriff „Taschengeld“ ist ein eher „vormundschaftlicher“ Ausdruck. Auf diesen Begriff wird deswegen verzichtet und stattdessen formuliert, dass „zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse ein Geldbetrag“ zu gewähren ist.

Zu Z 14 (§ 15a):

Diese Bestimmung bildet den Zweck, die Aufgaben und die organisatorische Ausgestaltung des bereits etablierten und bewährten Psychosozialen Dienstes des Landes Salzburg ab. Die Eingliederung in dieses Gesetz erfolgt auf Grund der fachlichen Nähe zu den Aufgaben des Landes im Bereich des Behindertenwesens. Seine gesonderte Regelung ist ua deshalb erforderlich, weil der Zugang zu seinem Leistungsangebot grundsätzlich unabhängig von der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen des § 4 Abs 1 erster Satz iVm § 2 möglich sein soll, seine Leistungen daher auch für Menschen offenstehen sollen, die nicht der Definition des Begriffes „Menschen mit Behinderungen“ unterfallen.

Im Abs 1 Satz 1 erfolgt die Festlegung des potentiellen Kreises der vom Psychosozialen Dienst unterstützten Personen: Dieser soll nicht nur die von psychischen Beeinträchtigungen einschließlich Suchtproblemen betroffenen Menschen selbst umfassen, sondern auch ihren Angehörigen und sonstigen Personen ihres unmittelbaren sozialen Umfeldes (unentgeltlich) offenstehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass auch Personen aus dem privaten Umfeld etwa Familienangehörige, Verwandte, sonst nahestehende Personen, Mitarbeiter ambulanter Hilfs- und Pflegedienste, allenfalls auch Personen aus dem Bereich des Arbeitsumfeldes der betroffenen Person, das Beratungsangebot in Anspruch nehmen können. Nicht daran gedacht ist, dass der Psychosoziale Dienst in Einzelfällen als Ansprechplattform für und zur Unterstützung von Behörden und andere Institutionen insbesondere des Gesundheitsbereiches zur Verfügung steht. Insbesondere sollen nicht Ersuchen um quasi-amtsärztliche Tätigkeiten oder Aufgaben im Rahmen des Unterbringungsgesetzes an den Psychosozialen Dienst herangetragen werden können.

Im Abs 2 wird die Funktionalität des Psychosozialen Dienstes festgelegt. Er soll zum einen Anlaufstelle für einen weiteren Kreis von Personen (auch Angehörige und Personen aus dem sozialen Umfeld) sein, zum anderen eine Drehscheibenfunktion zwischen den primären Leistungserbringern im Rahmen der psychosozialen Versorgung wahrnehmen. Der Psychosoziale Dienst agiert in den Übergängen von stationären zu ambulanten Leistungen, aber auch umgekehrt von Strukturen im privaten Haushalt zu ambulanten Leistungen und zu stationären Leistungen. Insbesondere bei Personen mit komplexen Betreuungsbedarfen, soll bei den Übergängen von Leistungsangeboten (zB bei Entlassung aus dem stationären Bereich) der Psychosoziale Dienst einbezogen werden, damit mit Unterstützung des Psychosozialen Dienstes eine passende Betreuungsstruktur möglichst rasch erreicht und installiert werden kann. Zu diesem Zweck obliegen ihm die Beratung, fachliche Begleitung und die Betreuung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen einschließlich Suchtproblemen sowie deren Angehörigen und sonstigen Personen in ihrem unmittelbaren sozialen Umfeld, die Erstellung von Behandlungsempfehlungen sowie die Vermittlung zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen im Rahmen der sozialen Krankenversicherung und zu Leistungsangeboten der psychosozialen Versorgung. Insbesondere kommt dem Psychosozialen Dienst eine steuernde Rolle hinsichtlich der Vermittlung betroffener Personen in psychosozialen Betreuungseinrichtungen der Behindertenhilfe des Landes Salzburg zu. Es wird damit klargestellt, dass die psychosozialen Versorgungs- und weitestgehend auch Betreuungsleistungen nicht durch den Psychosozialen Dienst des Landes Salzburg selbst erbracht werden sollen und können, sondern dass dafür primär die Leistungssysteme der Sozialversicherung (samt dem

Bereich der niedergelassenen Gesundheitsberufe) und erst subsidiär die Leistungsangebote der Behindertenhilfe in Anspruch genommen werden sollen. Insbesondere sind Behandlungsleistungen nicht Bestandteil des Versorgungsspektrums des Psychosozialen Dienstes. Die Übernahme in Betreuung soll vorwiegend zum Zwecke der Überbrückung, beispielsweise für die Phase der Vermittlung zu einem Versorgungs- oder Betreuungsangebot, erfolgen. In Einzelfällen werden auch weniger intensive, temporäre oder terminlich weitmaschige Betreuungen übernommen.

Unter dem Begriff der psychosozialen Versorgung versteht man im allgemeinen die Versorgung von Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die psychosoziale Versorgung im Rahmen der Hilfen nach diesem Gesetz umfasst alle Maßnahmen, Einrichtungen und Soziale Dienste, die Personen mit psychischen Beeinträchtigungen und deren Angehörige beraten, betreuen und in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben unterstützen.

Klargestellt wird, dass die Vermittlungstätigkeit zu Behandlungs- und Therapiemaßnahmen nicht gegen den Willen der betroffenen Person erfolgen darf. Allerdings wird das Vorliegen dieser Zustimmung angenommen, solange die betroffene Person der Vermittlungstätigkeit nicht ausdrücklich widersprochen hat. Von einer Zustimmung ist insbesondere dann auszugehen, wenn die betroffene Person an der Erstellung einer Behandlungsempfehlung mitwirkt und über die Kontaktaufnahme mit entsprechenden Leistungserbringern informiert ist. Ein Widerspruch wäre dann freilich zu dokumentieren und jede weitere Vermittlungstätigkeit, zumindest bis zur neuerlichen Kontaktaufnahme durch die betroffene Person, einzustellen. Diese gesetzliche Vermutung des Vorliegens einer Zustimmung dient der Wahrung des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit sowie dem Interesse der Gesundheitsvorsorge bzw dem (objektiven) Interesse der betroffenen Person an entsprechenden Maßnahmen zur Heranführung an Behandlungs- und Therapieleistungen.

Im Abs 4 werden die organisatorischen Voraussetzungen und die Arbeitsweise des Psychosozialen Dienstes geregelt, um diesem die Erfüllung des ihn treffenden niederschweligen Versorgungsauftrags zu ermöglichen. Zugleich wird zur Sicherstellung der erforderlichen Fachlichkeit bei der vielschichtigen Tätigkeit des Psychosozialen Dienstes die multiprofessionelle Zusammensetzung des Psychosozialen Dienstes festgeschrieben und der Kreis der Berufsgruppen, die zur Erfüllung der Aufgaben zum Einsatz gebracht werden können, abschließend definiert. Darauf hingewiesen wird im Zusammenhang, dass die Beratungs- und Betreuungsleistung jedoch nicht standardmäßig durch ein multiprofessionelles Team erbracht wird, sondern je nach Schwerpunkt durch einzelne Mitglieder des Teams, die das Expertenwissen des Teams im kurzen Weg nutzen und allenfalls ein Mitglied einer anderen Berufsgruppe unterstützend heranziehen können.

Im Abs 5 wird schließlich klargestellt, dass die Tätigkeiten des Psychosozialen Dienstes vertraulich sind und die Beschäftigten – abgesehen von der allgemeinen Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Art 20 Abs 4 B-VG – der im Bereich der einschlägigen berufsrechtlichen Vorschriften geltenden Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Zu Z 16 (§ 16):

Die Bestimmung ist auf Grund der Abschaffung der „Hilfe zur sozialen Betreuung“ anzupassen.

Die Kosten für den Psychosozialen Dienst trägt (wie bisher) das Land. Eine Kostenteilung ist hier nicht vorgesehen.

Zu Z 17 (§§ 17 bis 17c):

Aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit wird die Verweisung auf den 9. Abschnitt des Sozialhilfegesetzes aufgegeben. Die für den Kostenbeitrag und Kostenersatz maßgeblichen Bestimmungen werden in das gegenständliche Gesetz überstellt, (teilweise) neu gefasst und vereinfacht.

Zu § 17:

Die Änderungen betreffen drei Regelungsbereiche, nämlich erstens die Anpassung des Kreises der beitragspflichtigen Personen, zweitens die Einkommensanrechnung und drittens den Entfall des Vermögenseinsatzes.

Die erste Änderung betrifft den Kostenbeitrag von Eltern gegenüber Kindern und vice versa: Im § 17 Abs 3 lit b ist bislang festgelegt, dass bei der Hilfe zur sozialen Betreuung (§ 10a) der Kostenbeitrag für Eltern gegenüber volljährigen Kindern entfällt. Der UVS Salzburg hat in etlichen Entscheidungen judiziert, dass der Ausschluss der Kostenbeitragspflicht von Eltern gegenüber volljährigen Kindern für alle Maßnahmen gilt, da „aus dem Umstand, dass in § 17 Abs 3 SBG eine den Kostenersatz für großjährige Kinder ausschließende Regelung ausdrücklich nur für die Behindertenhilfe nach § 10a SBG vorgesehen ist, interpretativ keine Einschränkung oder Aufhebung der in § 17 Abs 5 leg cit angeordneten Geltung des 9. Abschnittes (und insoweit des § 44 Abs 2) des Salzburger Sozialhilfegesetzes“ abgeleitet werden könne

(vgl zB das Erkenntnis vom 07.08.2007, Zahl: UVS-36/10110/4-2007). Seit dem Jahr 2010 wird bei Kostenbeitragsverfahren entsprechend der Judikatur des UVS vollzogen. Unabhängig von der Abschaffung der Bestimmung des § 10a (vgl Z 11) soll deshalb aus Gründen der Rechtsklarheit nunmehr die Bestimmung des § 17 Abs 3 lit b entsprechend angepasst werden. Ferner sollte auch der Kostenersatz für Kinder gegenüber Eltern, welcher in der Praxis ohnehin kaum eine Rolle spielt, abgeschafft werden, sodass letztendlich nur noch der Mensch mit Behinderung selbst, deren Ehegatten bzw eingetragene Partner sowie die Eltern von minderjährigen Menschen für Behinderungen für einen Kostenbeitrag bzw Kostenersatz in Frage kommen (Abs 1).

Die zweite Änderung betrifft die Einkommensanrechnung: Hier wird zunächst – der Rechtsprechung folgend – im Abs 2 klargestellt, dass von einem umfassenden Einkommensbegriff auszugehen ist, der alle Einkünfte des bzw der Hilfesuchenden umfasst, gleichgültig aus welchem Titel sie ihm bzw ihr zufließen (VwGH 23.05.2017, Ra 2017/10/0060). Im Abs 2 Z 1 wird bezüglich der Einkünfte (zusätzlich) normiert, dass es für die Zuordnung von Einnahmen zu den Einkünften auch nicht auf die zeitliche Kongruenz ankommt. Daher sind insbesondere auch Nachzahlungen – zB an Pension oder Rehabilitationsgeld – uneingeschränkt als Einkünfte zu werten.

Nicht zu den Einkünften zählen Schmerzensgelder. Die Ausnahme hierfür ist im besonderen Charakter bzw Zweck des Schmerzensgeldes begründet. So hat beispielsweise der Oberste Gerichtshof in seiner Judikatur zum Unterhaltsrecht ausgesprochen, dass das Schmerzensgeld „keine Entgeltsersatzfunktion“ hat, es solle vielmehr „den ideellen, immateriellen Schaden abgelten“ (vgl OGH 26.01.2006, 8 Ob 140/05d uva). Ferner haben auch Zins- und Kapitalerträge außer Betracht zu bleiben, wenn diese den Betrag von 10 % des Mindeststandards gemäß § 10 Abs 1 Z 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz – das sind im Jahr 2019 € 88,55 – nicht übersteigen. In den meisten Fällen sind die Zins- und Kapitalerträge gering, der mit der Erhebung und Feststellung verbundene Verwaltungsaufwand ist jedoch hoch. Im Sinne von verwaltungsökonomischer Effizienz sollen diese Beträge deshalb – wie bei der Berechnung der Ausgleichszulage (vgl § 292 Abs 4 lit p ASVG) – bei den Einkünften außer Betracht bleiben, außer sie übersteigen den oben angeführten Grenzwert. Wird dieser Grenzwert überstiegen, so sind die Zins- und Kapitalerträge in ihrem vollen Umfang zu berücksichtigen (es handelt sich um eine Freigrenze, und nicht um einen Freibetrag).

Pflegegeelder und andere pflegebezogene Geldleistungen werden aus diesem Einkunfts begriff herausgelöst, in der Z 2 gesondert geregelt und die Höhe der daraus zu leistenden Kostenbeiträge (wie bisher) einer Festlegung durch Verordnung der Landesregierung vorbehalten.

Der Kostenbeitragsverpflichtung gemäß Abs 2 unterliegen alle (regelmäßigen oder einmaligen) Einkünfte und Pflegegeelder, die ab dem Beginn der Leistungsgewährung zufließen. Auf den Zeitpunkt der Erlassung des Kostenbeitragsbescheides – der manchmal aufgrund umfangreicher Ermittlungsverfahren eine Weile nach dem Zeitpunkt der Leistungsgewährung liegen kann – kommt es folglich ausdrücklich nicht an.

Die dritte inhaltliche Änderung bezieht sich auf den Vermögenseinsatz bei Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe. Eine Verpflichtung zum Vermögenseinsatz leitet sich einerseits aus § 17 Abs 2 Z 3 des geltenden Gesetzes ab, wonach Menschen mit Behinderungen aus ihrem verwertbaren Vermögen bei der Hilfe zur sozialen Betreuung beizutragen haben. Andererseits ergeben sich solche Verpflichtungen auch aus § 17 Abs 5, der auf den 9. Abschnitt des Sozialhilfegesetzes (SHG) verweist, in dem unter anderem Ersatzpflichten von Erben und Geschenknehmern geregelt sind. Dieser Vermögenseinsatz soll in Folge der Pflegeregressregelung durch das Gesetz BGBl I Nr 125/2017, welches gemäß den §§ 330a und 707a Abs 2 ASVG seit dem 1. Jänner 2018 einen Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten, verbietet, aufgehoben werden, und zwar nicht nur für Personen in „stationären Pflegeeinrichtungen“, sondern auch für Menschen mit Behinderungen in sonstigen Einrichtungen (wie zB für Werkstättenbesucher/innen).

Zu den § 17a und 17b:

Diese Bestimmungen entsprechen inhaltlich weitgehend den §§ 43, 44, 45 und 46 des Sozialhilfegesetzes und den bisherigen Spezialbestimmungen des gegenständlichen Gesetzes zum Kostenersatz (§ 17 Abs 4 und 5). Entfallen ist die Ausnahme des Kostenersatzes für Menschen mit Behinderungen sowie unterhaltspflichtige Eltern innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (bisher § 45 Abs 3 des Sozialhilfegesetzes), da nach Abs 3 ohnehin auf wirtschaftliche Existenz der Ersatzpflichtigen Bedacht zu nehmen ist.

Zum Kostenersatz (§ 17b) hat der VwGH erst jüngst ausgesprochen, dass eine Anwendung des § 43 Abs 1 S1b SHG auf nachträgliche Kostenbeiträge iSd Behindertengesetzes aufgrund der in § 17 Abs 5 Behindertengesetz zum Ausdruck kommenden Einschränkung ("soweit nicht anderes bestimmt ist") nicht in Betracht kommt, weil für diese nachträglichen Kostenbeiträge gerade die "andere" Regelung des § 17

Abs 4 des Behindertengesetzes gilt, der zufolge ein nachträglicher Kostenbeitrag nur dann vorgeschrieben werden kann, wenn zur Zeit der Durchführung der Hilfeleistung bereits eine Kostenbeitragspflicht bestanden hat, die aber erst nachträglich bekannt wird, sodass erst nach Durchführung der Hilfeleistung erlangte finanzielle Mittel für nachträgliche Kostenbeiträge nicht herangezogen werden dürfen (VwGH 8.8.2018, Ro 2018/10/0011).

Und zu einer dem § 17a (bzw. vormals § 44 Abs 1 des Sozialhilfegesetzes) vergleichbaren Regelung hat der VwGH judiziert, dass eine durch die bloße Anzeige gegenüber dem Schuldner bewirkte Legalzession (wie sie § 49 OÖ SHG 1998 vorsieht) nichts am Charakter des Anspruchs und an der – gerichtlichen – Zuständigkeit zur Entscheidung darüber ändert. Im Umfang der Legalzession kommt dem Träger der Hilfe das Recht zu, die auf ihn übergegangene Forderung beim dafür zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen. Bereits dadurch ist der Anspruch des Trägers erfüllt. Ungeachtet des Umstandes, dass über Ersatzansprüche [gemäß § 52 Abs. 3 OÖ SHG 1998 ebenso wie nach § 34 Abs. 2 Stmk SHG 1998] mit Bescheid zu entscheiden ist, bleibt bei dieser Konstellation kein Raum für eine verwaltungsbehördliche Entscheidung über den Anspruch (vgl. VwGH 22.04.2015, Ro 2014/10/0082; 18. 3. 2015, Ro 2014/10/0063).

Zu § 17c:

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 18 Abs 7. Sie wird aus systematischen Gründen in den Abschnitt Kostenregelungen überstellt.

Zu Z 18 (V. Abschnitt, §§ 18 bis 18e):

Zu § 18:

Abs 1: Die Hilfe zur Teilhabe ist auf Antrag zu leisten. Eine Hilfeleistung von Amts wegen ist nicht mehr vorgesehen.

Wie dem Arbeitgeber bzw. der Arbeitgeberin bei Hilfen gemäß den §§ 9 Abs 1 lit b und 11 soll zwecks einfacheren Vollzugs künftig auch dem Rechtsträger von Einrichtungen zur Erziehung und Schulbildung bei Hilfen gemäß § 8 Abs 1 die unmittelbare Anspruchsberechtigung auf die entsprechenden Hilfen für den betreffenden Menschen mit Behinderung zukommen. Gegen den Willen des Menschen mit Behinderung kommt aber auch in diesem Fall eine Hilfeleistung nicht in Betracht (vgl. § 18a Z 3).

Der Abs 2 dient als hinreichend deutliche Anordnung im Sinn des § 13 Abs 3 AVG. Ohne diese Anordnung käme bei der Nichtvorlage der angeführten Nachweise keine Erteilung eines Verbesserungsantrags bzw. – im Fall des Nichtnachkommens – keine Zurückweisung des Anbringens in Frage, sondern die unterlassene Beibringung von Unterlagen müsste als Verletzung der „Mitwirkungspflicht“ bei der Sachentscheidung Berücksichtigung finden (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13, Rz 27 [Stand 1.1.2014, rdb.at] und die dort zitierten Judikaturnachweise).

Zu § 18a:

Ziffer 1 und 3 decken sich mit den entsprechenden Bestimmungen im bisherigen § 18 Abs 1.

In der Ziffer 2 sind entsprechende Mitwirkungspflichten für Menschen mit Behinderungen und deren Vertreter geregelt. Insbesondere sind die zur Durchführung des Verfahrens unerlässlichen Angaben zu machen sowie die dafür erforderlichen Urkunden und Unterlagen beizubringen. Die Menschen mit Behinderungen haben auch an Begutachtungen gemäß § 2 Abs 2 mitzuwirken. Die unterlassene oder unzureichende Mitwirkung von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Vertreter bei Antragstellungen gemäß § 18 Abs 1 Z 2 und 3 ist dem Rechtsträger bzw. Arbeitgeber zuzurechnen.

Die neue Z 4 entspricht inhaltlich § 17 Abs 1 vorletzter Satz des geltenden Rechts. Sie wird aus systematischen Gründen überstellt.

Zu § 18b:

Die Bestimmungen über das Sachverständigenteam sind im Wesentlichen ident mit den Norminhalten im bisherigen § 18 Abs 5 und 6, wobei im Sinne einer Präzisierung ergänzt wird, dass – erstens – die Regelungen über das Sachverständigenteam respektive die Teamberatung auch für Entscheidungen über Änderungen von Maßnahmen der Hilfe zur Teilhabe gelten und – zweitens – die dem Sachverständigenteam beigezogenen Personen in beratender Funktion tätig werden.

Zu § 18c:

Abs 1 und 3 stimmen mit den Regelungen im bisherigen § 18 Abs 1 überein.

Zu Abs 2: Nebenbestimmungen dürfen einem Bescheid nur beigelegt werden, wenn sie im Gesetz gedeckt sind (VwSlg 6400 A/1964). Es soll darum gesetzlich festgelegt werden, dass die Gewährung von Hilfeleistungen von Auflagen, Bedingungen und Befristungen abhängig gemacht werden kann.

Zu § 18d:

§ 18d deckt sich inhaltlich mit den bisherigen Bestimmungen im § 18 Abs 3 und § 18a.

Zu § 18e:

§ 18e deckt sich inhaltlich mit § 50 des Sozialhilfegesetzes.

Zu Z 21 (§ 19d):

Aufgrund der besonderen Aufgabenstellung des Psychosozialen Dienstes ist eine gesonderte Regelung der Datenverarbeitung erforderlich.

Im Abs 1 erfolgt die gesetzliche Normierung der Verarbeitungszwecke sowie eine taxative Aufzählung der Datenarten, die rechtmäßig zu den geregelten Zwecken verarbeitet werden dürfen. Zur Erfüllung der Aufgaben ist eine oft weitreichende Verarbeitung von Daten des höchstpersönlichen Lebensbereiches (beispielsweise aus dem familiären und sozialen Umfeld, aber auch dem Arbeitsumfeld) und dabei vor allem auch von Gesundheitsdaten und somit von Daten iSd Art 9 DSGVO unverzichtbar.

Im Abs 2 wird von den in Art 23 und 89 Abs 2 DSGVO vorgesehenen Öffnungsklauseln Gebrauch gemacht und werden die Betroffenenrechte gemäß Art 13, 14, 18, und 21 Datenschutz-Grundverordnung in Anlehnung an die Regelungen des Bundes im Bereich des Berufsrechtes der Gesundheitsdienste eingeschränkt (vgl. 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 des Bundes, das in § 2b Abs 3 GuKG, § 48 Abs 6 HebG, § 3b Abs 2 ÄrzteG, § 3a Abs 2 PsychologenG und § 1b Abs 2 PsychotherapieG die Informationsrechte der Betroffenen gem Art 13 und 14 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO sowie das Widerspruchsrecht gemäß Art 21 DSGVO ausschließt). Dem der betroffenen Person zukommenden Informationsinteresse wird durch die Regelung der Dokumentationspflicht sowie die Verankerung eines Einsichtsrechtes Rechnung getragen.

Eine Einschränkung des umfassenden Informationsrechts gemäß den Art 13 und 14 DSGVO ist vor dem Hintergrund des Umstandes, dass es sich bei den hilfesuchenden Personen um Personen mit psychischen Beeinträchtigungen handeln kann, deren Bereitschaft, Hilfe zu suchen, oft sehr schwankend ausgeprägt ist, geboten. Eine Pflicht zur umfassenden Information bereits beim Erstkontakt würde sehr häufig die betreffende Personengruppe verunsichern und oft unnötig zum Kontaktabbruch führen. Eine (psychische oder emotionale) Überforderung in der besonders sensiblen „Anbahnungsphase“ muss daher möglichst vermieden werden und zwecks effektiver Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zunächst ein allmählicher Vertrauensaufbau gelingen, um die für die weitere Tätigkeit unbedingt erforderliche Compliance herzustellen. Insbesondere bei der „Angehörigenberatung“, die zunächst oft ohne Wissen der betroffenen Person erfolgt, würde die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß Art 14 DSGVO (Informationspflicht, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden) wohl oft dazu führen, dass ein Kontakt mit dem Psychosozialen Dienst, beispielsweise mangels Krankheitseinsicht der betroffenen Person, gar nicht mehr zu Stande kommt.

Die Informationsrechte können jedoch gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung eines in Abs. 1 lit. a bis j leg. cit genannten Zweckes durch mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von der Möglichkeit einer solchen Beschränkung wird aus oben genannten Gründen Gebrauch gemacht und dies auf die Tatbestände des Art 23 Abs 1 lit e und j DSGVO gestützt. Die Bediensteten des Psychosozialen Dienstes sind zur wirksamen Unterstützung der betroffenen Personen auf den erfolgreichen Aufbau eines Vertrauensverhältnisses angewiesen und sind schon vor diesem Hintergrund gefordert mit der betroffenen Person einen möglichst transparenten Umgang zu pflegen und mit ihnen die einzelnen Betreuungsschritte oder geplanten Maßnahmen zu besprechen und abzustimmen. Die „Freizeichnung“ von den Informationspflichten im Sinne der Art 13 und 14 DSGVO ermöglicht es ihnen flexibel und abgestimmt auf die Umstände des Einzelfalles im Wege der gemeinschaftlichen Erarbeitung der jeweils als nächste zu setzenden Betreuungs- und Behandlungsschritte die erforderlichen Informationen zu geben. Daneben besteht zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte ohnedies die berufsrechtlich geregelten Einschaurechte der betroffenen Person.

Gemäß Art 21 Abs 1 DSGVO haben Betroffene grundsätzlich das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch zu erheben. Für den Fall des Ausübens dieses Widerspruchrechtes dürfte bis zum Nachweis zwingender schutzwürdiger Gründe für die Verarbeitung oder zur Feststellung, dass die Interessen der betreffenden Person die berechtigten Gründe des Verantwortlichen überwiegen, eine weitere Datenverarbeitung mit Ausnahme der Speicherung der Daten nicht mehr erfolgen, sofern der Betroffene die Einschränkung der Verarbeitung verlangt (Art. 18 Abs. 1 lit. d DSGVO). Die lückenlose Verarbeitung der gesetzlich bezeichneten Daten – beispielsweise über das allfällige Bestehen eines Behandlungsbedarfes oder das Vorliegen familieninterner Unterstützungsressourcen – ist zur

Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des im öffentlichen Interesse gelegenen Sozialwesens zu jedem Zeitpunkt erforderlich und damit stets im überwiegenden öffentlichen Interesse gelegen. Eine lückenlose Verarbeitung der Daten dient überdies auch dem Eigeninteresse der Betroffenen. So kann der Psychosoziale Dienst seine Aufgaben nur dann wahrnehmen, wenn jederzeit auf die erforderlichen Daten zugegriffen werden kann. Das Zulassen einer Einzelfallabwägung bei einer im öffentlichen Interesse durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit nicht bestritten wird, würde einen enormen Verwaltungsaufwand bedeuten, und den geordneten Vollzug des Gesetzes beeinträchtigen und gefährden. Dieses Widerspruchsrecht kann gemäß Art. 23 DSGVO zur Sicherstellung eines in Abs. 1 lit. a bis j leg. cit. genannten Zweckes durch mitgliedstaatliche Rechtsvorschriften beschränkt werden, sofern eine solche Beschränkung notwendig und verhältnismäßig ist. Von der Möglichkeit einer solchen Beschränkung wird aus oben genannten Gründen Gebrauch gemacht und dies auf die Tatbestände des Art 23 Abs 1 lit e und j DSGVO gestützt. Für eine geordnete Wahrnehmung der gesetzlich geregelten Aufgaben des Psychosozialen Dienstes ist die Verarbeitung personenbezogener Daten in dem gesetzlich vorgesehenen Maße unerlässlich und liegt in diesem Sinne immer ein überwiegendes schutzwürdiges, öffentliches Interesse an der Datenverarbeitung vor. Es ist daher erforderlich und sachgerecht, einen generellen Ausschluss des Widerspruchsrechts nach Art. 21 DSGVO für alle nach diesem Gesetz verarbeiteten personenbezogenen Daten vorzusehen.

Auch eine bloße Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO kann die Aufgabenwahrnehmung durch den Psychosozialen Dienst verunmöglichen. Aus den Gründen, die einen Ausschluss des Widerspruchsrechtes gemäß Art 21 DSGVO ermöglichen, muss auch der Ausschluss des Rechtes auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 DSGVO gestützt werden können.

Im Absatz 3 ist in Anlehnung an die bundesgesetzliche Aufbewahrungsfrist für Dokumentationen im Bereich der Gesundheitsberufe eine Mindestaufbewahrungsfrist von 10 Jahren gerechnet ab Beendigung des Betreuungsverhältnisses festgelegt. Die Verpflichtung zur Löschung der Daten besteht jedenfalls mit Ablauf der längst möglichen Frist zur Geltendmachung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen, die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergeben können.

Im Absatz 4 wird klargestellt, dass der Psychosoziale Dienst (ausschließlich) zur Erfüllung seiner Vermittlungstätigkeit Daten, die er gemäß Absatz 1 rechtmäßig verarbeiten darf, an Leistungserbringer des Gesundheitsbereiches und der psychosozialen Versorgung sowie deren Kostenträger übermitteln darf. Zu demselben Zweck ist er auch berechtigt von diesen die erforderlichen Daten zu empfangen.

Zu Z 23 (§ 20b):

Die Bestimmung entspricht inhaltlich § 49 des Sozialhilfegesetzes.

Zu Z 25 (§ 23):

Der VfGH hat mit Beschluss vom 12. März 2019, G 276/2018-27, klargestellt, dass das Verbot des Pflegeregresses gemäß § 330a ASVG auch für Menschen in stationären Pflegeeinrichtungen der Behindertenhilfe gilt. Diese Rechtswohltat soll auch Menschen mit Behinderungen in nicht-stationären Einrichtungen zu Gute kommen, und zwar rückwirkend zum 1. Jänner 2019.

Zu Artikel II (Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz):

Zu § 56 Abs 1:

Mit der Novelle soll ein redaktionelles Versehen behoben und der erste Satz des § 56 Abs 1 in Gleichklang mit dem ersten Satz des Absatz 2 ergänzt werden.